

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2156

Referenzspitäler und Referenztarife Festsetzung für 2018

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sind die Kantone verpflichtet, eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste zu erstellen (Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG). Spitäler, die auf einer Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind, sind zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen (Art. 39 KVG).

Die versicherten Personen können unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder eines Standortkantons aufgeführt sind (Listenspitäler). Die Krankenversicherungen und der Wohnkanton übernehmen bei einer stationären Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Art. 49a Abs. 1 KVG, jedoch höchstens nach dem Tarif (Referenztarif), der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 KVG). Die Versicherten müssen daher die Mehrkosten übernehmen, wenn ein Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, höhere Tarife verrechnet als sie im Wohnkanton für die betreffende Behandlung gelten.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat bestimmt die Spitäler der Spitalliste als Referenzspitäler, deren Tarife die Basis bilden für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 KVG (sog. Referenztarife; § 5^{quater} Abs. 2 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Hat ein Referenzspital mit verschiedenen Leistungseinkaufsgruppen unterschiedliche Tarife vereinbart, soll jeweils der tiefste Tarif als Referenztarif des Kantons Solothurn gelten.

Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht alle Tarife der entsprechenden Referenzspitäler definitiv vorliegen, ist in Erwägung zu ziehen, lediglich provisorische Referenztarife festzulegen. Für die Patientinnen und Patienten würde dies jedoch bedeuten, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Spitalwahl nicht wissen, ob sie sich und in welcher Höhe an den Kosten ihres Spitalaufenthaltes beteiligen müssen. Die Spitalwahlfreiheit gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG wäre deshalb faktisch ausser Kraft gesetzt. Aus diesem Grund werden die Referenztarife definitiv festgesetzt.

Folgende Spitäler werden als Referenzspitäler festgelegt:

- Akutsomatik: Solothurner Spitäler AG, Pallas Kliniken AG, Inselspital Bern;
- Rehabilitation: Solothurner Spitäler AG, Klinik Barmelweid, Schweizer Paraplegikerzentrum, Universitäts-Kinderspital beider Basel;
- Psychiatrie: Solothurner Spitäler AG.

Die Höhe der Referenztarife 2018 wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der definitiv vorliegende Tarif des entsprechenden Referenzspitals übernommen;
- in zweiter Priorität wird der Tarif übernommen, der dem Verhandlungsergebnis zwischen einer Krankenversicherung und dem entsprechenden Referenzspital entspricht;
- liegt weder ein definitiver Tarif noch ein Verhandlungsergebnis des entsprechenden Referenzspitals vor, wird dessen zuletzt genehmigter oder festgesetzter Tarif übernommen.

Im Bereich der Psychiatrie wird per 1. Januar 2018 die neue Tarifstruktur TARPSY eingeführt. Bis heute liegen weder definitive noch verhandelte Tarife vor. Deshalb wird der Referenztarif zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Die Referenztarife sind in der Beilage aufgeführt. Sie werden auf der Website des Gesundheitsamtes (www.gesundheitsamt.so.ch) aufgeschaltet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 5^{quater} Abs. 2 SpiG werden die Referenzspitäler und die Referenztarife für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 KVG in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie gemäss Beilage festgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Referenztarife 2018

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB
 CSS Krankenversicherung AG, Tarife, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
 Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Tarife, Postfach, 8081 Zürich
 tarifsuisse ag, Tarife, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
 Pallas Kliniken AG, Tarife, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
 Privatklinik Obach, Tarife, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
 Solothurner Spitäler AG, Tarife, Schössliweg 2-6, 4500 Solothurn
 aarReha, Tarife, Badstrasse 55, Postfach 65, 5116 Schinznach-Bad
 Engeriedspital, Tarife, Riedweg 15, 3001 Bern
 Hirslandenklinik Aarau, Tarife, Schänisweg, 5001 Aarau
 Inselspital Bern, Tarife, 3010, Bern
 Kantonsspital Aarau, Tarife, Tellstrasse, 5001 Aarau
 Kantonsspital Baselland, Tarife, Mühlemattstrasse 26, 4410 Liestal
 Klinik Barmelweid AG, Tarife, 5017 Barmelweid
 Klinik Beau-Site, Tarife, Schänzlihalde 11, 3013 Bern
 Klinik Bethesda, Tarife, 3233 Tschugg
 Klinik Schönberg AG, Tarife, Schönbergstrasse 40, 3654 Gunten
 Klinik Südhang, Tarife, 3038 Kirchlindach
 Lindenhof Spital, Tarife, Bremgartenstrasse 117, 3001 Bern
 Psychiatrie Baselland, Tarife, Biententalstrasse 7, 4410 Liestal
 Reha Rheinfelden, Tarife, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
 REHAB Basel, Tarife, Im Burgfelderhof 40, 4012 Basel
 Salem-Spital, Tarife, Schänzlistrasse 39, 3013 Bern
 Schweizer Paraplegiker-Zentrum, Tarife, Guido A. Zächstrasse 1, 6207 Nottwil
 St. Claraspital AG, Tarife, Postfach, 4016 Basel
 Universitäts-Kinderspital beider Basel, Tarife, Spitalstrasse 33, 4056 Basel
 Universitätsspital Basel, Tarife, Spitalstrasse 21, 4031 Basel